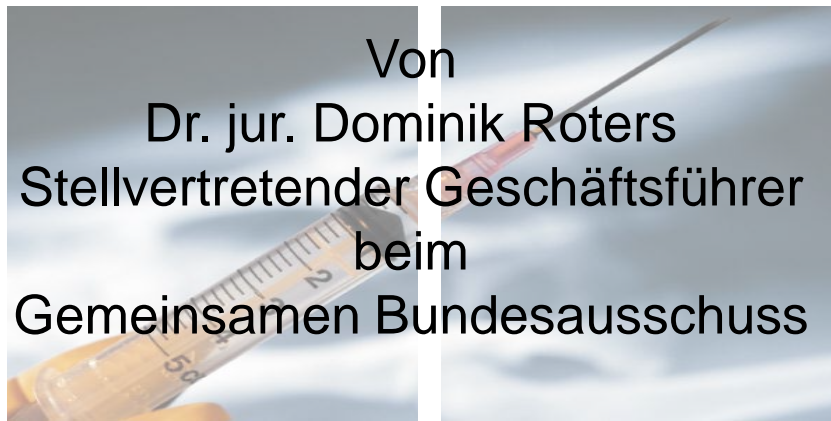




Löst Erkenntnisgewinn ohne medizinische Konsequenzen eine Leistungspflicht der GKV aus?

4. Wissenschaftliches Diskussionsforum
am 04.02.2011 in Berlin



Von
Dr. jur. Dominik Roters
Stellvertretender Geschäftsführer
beim
Gemeinsamen Bundesausschuss



Ausgangslage: Keine Symptome

Erkenntnisinteresse: Früherkennung

Rechtliche Einschätzung:

Nur vom Bundesausschuss zugelassene Gesundheits-/Früherkennungsuntersuchungen.

§ 25 Abs. 3 Nr. 1 SGB V: „Voraussetzung ... ist, dass es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können.“

Beispiel Neugeborenenenscreening:

Anlage II der Kinder- Richtlinien, § 3 Abs. 3

Die Untersuchung weiterer, nicht in Absatz 1 genannter Krankheiten ist nicht Teil des Screenings. Daten zu solchen Krankheiten sind soweit technisch ihre Erhebung nicht unterdrückt werden kann, unverzüglich zu vernichten.

Ausgangslage: Symptome/Krankheitsverdacht

Erkenntnisinteresse: Abklärung, welche Krankheit.

Rechtliche Einschätzung:

Anspruch nach § 27 Abs. 1 SGB V

„Versicherten haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.“

Beispiel: Bänderriss oder Bänderdehnung?

Genauer Befund für die Behandlung (mittels Schiene) unerheblich

Beispiel: Amalgam als Ursache allgemeiner Beschwerden?

„Verdachtsdiagnose“ begründet keinen Leistungsanspruch

BSG, Urteil v. 6.10.1999 Az. B1KR 14/98 R

Umkehrschluss: Anspruch auf Abklärung der Diagnose

Ausgangslage:

Krankheit diagnostiziert; keine ärztliche Behandlung sinnvoll

Erkenntnisinteresse:

Persönlicher Umgang mit Krankheit/Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

Rechtliche Einschätzung:

Anspruch nach § 27 Abs. 1 S. 1 unterliegt Wirtschaftlichkeitsgebot („Zweckmäßigkeit“).

Erkennen ist kein Selbstzweck, sondern abgeleiteter Anspruch aus einem vom SGB V gedeckten Ziel

Beispiel: PET bei malignen Lymphomen

„Die reine Kenntnis eines Befundes, wie sie etwa durch eine höhere Sensitivität einer neuen Methode erreicht werden kann, würde ohne eine daraus erwachsende Konsequenz für den Patienten keinen Nutzen und möglicherweise eine unnötige Belastung darstellen“

Tragende Gründe zum G-BA Beschluss vom 21.10.2010; Kap 2.2

Beispiel: Blutzuckerteststreifen

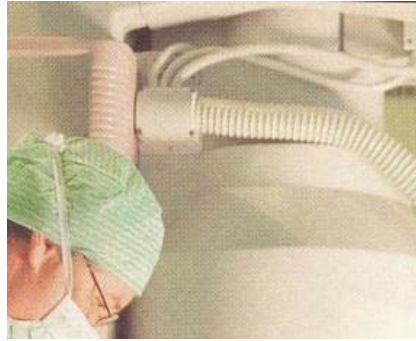
Anspruch auf Gesundheitsdaten für den persönlichen Umgang mit Krankheit?

Zusammenfassung:

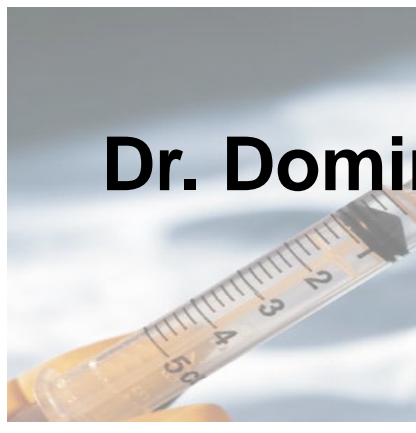
- Ohne Anfangsbefund oder Symptome besteht Anspruch auf Untersuchungen nur im Rahmen von festgelegten Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen.
- Versicherte haben Anspruch, dass mglw. krankheitsbedingte Beschwerden abgeklärt und mögliche medizinische Leistungen zur Heilung, Linderung der Beschwerden oder Verhütung ihrer Verschlimmerung diagnostisch aufgeklärt werden.

Zusammenfassung:

- Anspruch unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot; ein Erkennen ohne einen vom SGB V gedecktes Ziel ist nicht zweckmäßig i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Dominik Roters